

## Beschluss des Psychotherapie-Beirats (Voll Sitzung 14.6.2005)

Auf Grundlage der Vorarbeiten der Beirats-Arbeitsgruppe „Psychotherapie-Studium und –Ausbildung an Universitäten und Privat-Universitäten“

---

### **Gutachten zu Fragen der Gleichwertigkeitsprüfung bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus einem Psychotherapie-Studium auf die gesetzlich geregelte Psychotherapieausbildung**

Angesichts der grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebungen, an österreichischen Universitäten auch Möglichkeiten für ein eigenständiges Studium der Psychotherapie-Wissenschaft vorzusehen, nimmt der Psychotherapie-Beirat im folgenden zu Fragen der Gleichwertigkeitsprüfung bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus einem solchen Studium auf die gesetzlich geregelte Psychotherapieausbildung Stellung.

Der Beirat hat bereits in seinem Beschluss vom 16.12.2003 auf die **grundsätzlichen Unterschiede zwischen einem Studium der psychotherapeutischen Wissenschaft und einer wissenschaftlich-psychotherapeutischen Berufsausbildung** hingewiesen, die aus fachlicher und rechtlicher Sicht zu beachten sind. Die Ermöglichung eines Studiums der Psychotherapie-Wissenschaft ist nur unter der Voraussetzung zu begrüßen, dass damit nicht gleichzeitig die bewährten fachlichen Standards der wissenschaftlich-psychotherapeutischen Berufsausbildung und der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen unterlaufen werden.

Diese fachlichen Standards und Rahmenbedingungen der Psychotherapieausbildung sind aus Sicht des Beirats im Psychotherapiegesetz rechtlich gut abgebildet und durch das Ausbildungsvorbehaltsgesetz zusätzlich geschützt. Daher ist den fachlichen Erwägungen dieses Gutachtens eine Darlegung der wichtigsten allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für Anrechnungen aus einem Studium auf eine Psychotherapie-Ausbildung vorangestellt.

#### **1. Allgemeine Voraussetzungen für Anrechnungen nach § 12 PthG**

§ 12 PthG beginnt mit folgendem Satz:

„Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit **sind auf die** für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene **Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums** gemäß § 3 **oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums** gemäß § 6 vom Bundeskanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates **anzurechnen**: [...]“ (Hervorhebung Verf.)

Laut § 12 können Anrechnungen somit ausschließlich auf die „Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums [...] oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums“ vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass ein „psychotherapeutisches Propädeutikum“ ebenso wie ein „psychotherapeutisches Fachspezifikum“ absolviert werden müssen; denn nur dann, wenn diese beiden Abschnitte der „Ausbildung zum Psychotherapeuten“ absolviert werden, können auf die „Dauer“ dieser Ausbildungsabschnitte Anrechnungen erfolgen.

Im § 4 (1) PthG wird zugleich festgehalten,

„dass das **psychotherapeutische Propädeutikum**, ausgenommen das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2, ... **in Lehrveranstaltungen solcher** privat- und öffentlich-rechtlicher **Einrichtungen** einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken **zu vermitteln (ist), die** nach Anhörung des Psychotherapiebeirats vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung **als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind**“ (Hervorhebung Verf.).

In § 4 kommt somit zum Ausdruck, dass die gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen zur Vermittlung der Inhalte des psychotherapeutischen Propädeutikums die besagten anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtungen darstellen. Von der Absolvierung eines psychotherapeutischen Propädeutikums kann somit aus der Sicht des PthG nur dann gesprochen werden, wenn diese Absolvierung bei einer anerkannten propädeutischen

Ausbildungseinrichtung erfolgt. Nur dann, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, können Anrechnungen auf die „Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums“ ausgesprochen werden.

Analog dazu wird im § 7 (1) PthG festgehalten,

dass das **psychotherapeutische Fachspezifikum**, ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, ... **in Lehrveranstaltungen solcher** privat- und öffentlich-rechtlicher **Einrichtungen** einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken **zu vermitteln (ist), die** nach Anhörung des Psychotherapiebeirats vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung **als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind**“ (Hervorhebung Verf.).

In § 6 kommt somit zum Ausdruck, dass die gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen zur Vermittlung der Inhalte des psychotherapeutischen Fachspezifikums die besagten anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen darstellen. Von der Absolvierung eines psychotherapeutischen Fachspezifikums kann somit aus der Sicht des PthG nur dann gesprochen werden, wenn diese Absolvierung bei einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung erfolgt. Nur dann, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, können Anrechnungen auf die „Dauer des psychotherapeutischen Fachspezifikums“ ausgesprochen werden.

Diese Argumentation entspricht auch dem Umstand, dass im § 12 ausdrücklich auf § 3 und § 6 verwiesen wird:

„Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit **sind auf die** für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene **Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6** vom Bundeskanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates **anzurechnen: [...]**“ (Hervorhebung Verf.)

Die zitierten §§ 3 und 6 korrespondieren unmittelbar mit den oben angeführten §§ 4 und 7, denen zu entnehmen ist, dass die Inhalte des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 in einer anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung gemäß § 4 und dass die Inhalte des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 in einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 zu absolvieren sind.

§ 12 kann somit nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine propädeutische Ausbildung bei einer gem. § 4 anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung und/oder wenn eine fachspezifische Ausbildung bei einer gem. § 7 anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung absolviert wurde.

§ 12 kann nicht zur Anwendung kommen, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind; denn die Inhalte des § 12 setzen die anderen zitierten §§ des PthG weder explizit noch sinngemäß außer Kraft.

Erst wenn die angeführten Voraussetzungen gegeben sind, stellt sich die Frage der Gleichwertigkeit jener Aus- und Fortbildungszeiten, die auf das psychotherapeutische Propädeutikum und/oder auf das psychotherapeutische Fachspezifikum anrechenbar sind.

## 2. Geltungsbereich der Anrechnungsrichtlinie des BMGF

Auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapie-Beirates hat das BM für Gesundheit und Frauen eine **Anrechnungsrichtlinie** erlassen, die nach rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten die Anrechnungsmöglichkeiten nach § 12 für das Propädeutikum und das Fachspezifikum regelt.

Der Psychotherapie-Beirat hält die dieser Richtlinie zugrunde liegenden fachlichen Erwägungen und die darin vorgesehenen Vorgangsweisen und Gesichtspunkte uneingeschränkt aufrecht. Wie aus Bestimmungszweck und Wortlaut der Richtlinie hervorgeht, regelt diese in Übereinstimmung mit den oben ausgeführten allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des § 12 PthG **alle** Anrechnungsfälle gem. diesem § 12 PthG, somit auch Fälle von Anrechnungen aus einem allfälligen Universitäts-Studium der Psychotherapie-Wissenschaft.

### **3. Psychotherapeutische Ausbildungen sind grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren; nur sehr begrenzte Anrechnungsmöglichkeiten aus einem Studium, sofern die universitäre Einrichtung nicht zugleich anerkannte Ausbildungseinrichtung ist**

§ 12 PthG bestimmt, daß **unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit** auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 vom BM für Gesundheit und Frauen anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates u.a. **im Rahmen eines Studiums absolvierte Ausbildungszeiten** anzurechnen sind.

Hinsichtlich des Fachspezifikums führt dazu die Anrechnungsrichtlinie aus, daß das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß § 7 Abs. 1 mit Ausnahme des Praktikums **grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu absolvieren** ist. Deren Aufgabe ist die Vermittlung methodenspezifischer psychotherapeutischer Kompetenz, die zur Ausübung der Psychotherapie im Sinne des § 1 PthG befähigt. Die Vermittlung dieser methodenspezifischen Kompetenzen hat nach dem Curriculum der jeweiligen anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu erfolgen.

Der geforderte Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums, die geforderte methodenspezifische Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für das Fachspezifikum nach einem Curriculum, das sich je nach Ausbildungseinrichtung unterscheidet, lassen erkennen, dass eine solche fachspezifische Ausbildung ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz aufzuweisen hat. **Die Anrechnung von einzelnen Aus- oder Fortbildungszeiten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum kann daher nur bei Gleichwertigkeit in besonderen Fällen möglich sein.**

Sowohl das PthG als auch die Anrechnungsrichtlinie gehen demnach davon aus, daß es bei der Anrechnungsmöglichkeit von im Rahmen eines Studiums absolvierten universitären Veranstaltungen auf eine fachspezifische Ausbildung um begrenzte „besondere Fälle“ handelt, nicht aber um einen weitgehenden oder vollständigen Ersatz der gesetzlich geregelten Psychotherapieausbildung in den dafür vorgesehenen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen.

**Auch ein allfälliges universitäres Studium der Psychotherapiewissenschaft, das nicht von einer anerkannten propädeutischen oder fachspezifischen Ausbildungseinrichtung angeboten wird, kann daher für sich genommen nicht als gleichwertiger Ersatz für eine Psychotherapieausbildung gem. PthG gewertet werden. Ist ein Universitätsstudium in Österreich in Inhalt, Aufbau, Organisation und Lehrpersonal so weitgehend einer Psychotherapieausbildung nachgebildet, dass darauf gegründet der Anspruch auf eine Anrechnung dieses Studiums als gleichwertig zur ganzen oder zu einem Großteil einer Psychotherapieausbildung erhoben werden soll, liegt vielmehr ein Fall vor, in dem die zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, dass sich die entsprechende universitäre Einrichtung in Österreich dem gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahren als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung zu stellen hat. Geschieht dies nicht, liegt ein Verstoß gegen das Ausbildungsvorbehaltsgesetz vor.**

Der Gesetzgeber hat mit dem PthG bestimmte inhaltliche Normen und Verfahrensweisen für die **Zulassung** von Ausbildungseinrichtungen und der von ihnen angebotenen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Ausbildungen festgelegt, weiters auch die **fortlaufende Prüfung** dieser Einrichtungen und ihrer Ausbildungstätigkeit zur Qualitätssicherung. Eine Interpretation des § 12 PthG im Sinne einer Umgehungsmöglichkeit dieser Zulassungs- und fortlaufenden Überprüfungsverfahren in der Weise, dass ein Studium an einer universitären Einrichtung auch ohne deren gem. PthG vorgesehene Prüfung, Zulassung und laufende Überprüfung einer Ausbildung nach dem PthG gleichzuhalten wäre, verbietet sich daher.

#### 4. Fachliche Erwägungen für die Anrechnungskriterien

Die bereits zitierte Anrechnungsrichtlinie bestimmt:

„Der geforderte Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums, die geforderte methodenspezifische Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für das Fachspezifikum nach einem Curriculum, das sich je nach Ausbildungseinrichtung unterscheidet, lassen erkennen, dass eine solche fachspezifische Ausbildung ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz aufzuweisen hat. **Die Anrechnung von einzelnen Aus- oder Fortbildungszeiten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum kann daher nur bei Gleichwertigkeit in besonderen Fällen möglich sein.**“ (Hervorhebung Verf.).

Die nach dem gesetzlichen Prüfverfahren zugelassenen psychotherapeutischen Ausbildungen haben das in der Richtlinie angesprochene hohe Ausmaß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz nachzuweisen. Diese Kriterien der inneren Geschlossenheit und Kohärenz beziehen sich

- auf die für die besondere psychotherapeutische Qualifikation unerlässliche enge Verschränkung der Vermittlung der theoretischen und praktischen Kenntnisse mit der Persönlichkeitsentwicklung und Eigenreflexion in einem kohärenten integrierenden Prozess,
- auf die enge Verbindung der verschiedenen Phasen und Schritte im Verlauf der Ausbildung zu einem geschlossenen und kohärenten Gesamtprozess der Persönlichkeits- und Qualifikations-Entwicklung sowie
- auf eine Anleitung dieses Gesamtprozesses durch ein Team von LehrtherapeutInnen, das erst in seinem Zusammenwirken diese innere Geschlossenheit und Kohärenz der Ausbildung sicherstellen kann.

Die Erfüllung dieser Kriterien der inneren Geschlossenheit und Kohärenz der fachspezifischen Ausbildung wird im Anerkennungsverfahren für fachspezifische Ausbildungseinrichtungen auch gefordert und entsprechend geprüft, u.a. anhand der im Antrag auszuführenden Angaben zu den Punkten

- längerfristiges Bestehen und Geschichte der ansuchenden Einrichtung,
- Mindestzahl sowie Bestellungsmodus und längerfristige Zusammenarbeit der Lehrtherapeuten,
- Konsistenz des Curriculums usw.

(vgl. dazu die Anerkennungsrichtlinie und die Lehrtherapeutenrichtlinie des BMGF).

Diese fachlichen Anforderungen an eine Psychotherapieausbildung können Anrechnungsmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen aus anderen Bereichen, z.B. auch aus einem Studium der Psychotherapiewissenschaft, enge Grenzen setzen.

So kann es im konkreten Fall dazu kommen, daß Theorie-Lehrveranstaltungen aus einem Studium auch bei ähnlicher Bezeichnung oder ähnlichen Inhalten oder ähnlicher Qualifikation der Lehrenden der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Kompetenzen in einer Psychotherapieausbildung aus dem Grund nicht gleichzuhalten und damit nicht anrechenbar sind, weil sie der Anforderung der engen Verflechtung und Integration mit der Vermittlung der praktischen und persönlichen Kompetenz der Auszubildenden im Fachspezifikum nicht entsprechen und damit auch bei aller Bemühung um nachträgliche Integration mit diesen Anforderungen nicht in Einklang gebracht werden können.

Auch aus einer allfälligen Verwendung von bestimmten Bezeichnungen im Rahmen eines Studiums, die für psychotherapeutische Ausbildungen typisch und daher verwechslungsfähig sind (wie z.B. „Lehrtherapeut“, „Lehranalyse“ u.ä.), kann nicht auf die Anrechenbarkeit entsprechender Studienbestandteile auf eine Psychotherapie-Ausbildung geschlossen werden.

Ein maßgeblicher Hinderungsgrund für die Anrechnung von im Rahmen eines Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen kann weiters sein, daß diese bereits zu einer Zeit absolviert wurden, in der die Anrechnungswerberin wichtige Vorbedingungen für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums bzw. des Fachspezifikums noch

nicht erfüllt hatte: **Aus fachlichen Gründen wird für den Eintritt in die propädeutische und fachspezifische Stufe der Psychotherapieausbildung eine gewisse Lebenserfahrung und eine gewisse Basis an Vorqualifikation vorausgesetzt.** Diese fachliche Sicht ist im Psychotherapiegesetz in den beiden miteinander im Zusammenhang zu sehenden Forderungen berücksichtigt, daß der Eintritt in die Psychotherapieausbildung an die Erreichung eines bestimmten **Lebensalters** und an den Nachweis bestimmter **Vorqualifikationen** (Absolvierung bestimmter Studien oder Berufsausbildungen oder ähnlicher Qualifikationen) gebunden ist. Erst auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, daß die zu absolvierende Ausbildung auch entsprechend greift und in den persönlichen Reifungs- und Qualifikationsprozess integriert werden kann. Da für ein Studium solche Voraussetzungen in der Regel nicht gefordert werden, kann also der Fall eintreten, daß ansonsten anrechnungsfähige Lernschritte zu früh erfolgen, um dann tatsächlich für eine Anrechnung in Frage zu kommen, nämlich vor Erreichen des geforderten Lebensalters oder vor Erfüllung des genannten Kriteriums des Erwerbs einer entsprechenden Vorqualifikation. Ist dies der Fall, ist die vom Gesetz geforderte Gleichwertigkeit nicht gegeben und kann keine Anrechnung erfolgen.

### **5. Anrechnungen erfolgen im Wege der Einreichung bei den anerkannten propädeutischen und fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen und der Vorprüfung durch diese Einrichtungen**

§ 12 PthG bestimmt, daß über etwaige Anrechnungen erst „anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates“ zu entscheiden ist. Damit aber schon vor dem Abschluss des psychotherapeutischen Fachspezifikums Klarheit darüber herrschen kann, welche Aus- oder Fortbildungsinhalte auf das psychotherapeutische Fachspezifikum angerechnet werden können, enthält die Anrechnungsrichtlinie **Empfehlungen** zur Vorgangsweise, die hier bekräftigt werden.

Es heißt dort: **„Über die anzurechnenden Ausbildungsinhalte sind den anerkannten propädeutischen bzw. fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen entsprechende Nachweise zu erbringen.“**

Daß das Anrechnungsverfahren über eine der anerkannten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt wird und nicht etwa über eine Einzeleinreichung beim Ministerium oder beim Psychotherapie-Beirat, ergibt sich schon logisch aus den oben angeführten Bestimmungen und Gesichtspunkten sowie aus der Tatsache, dass ein Ausbildungsabschluss ja auch nur bei einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung möglich ist.<sup>1</sup> **Eine Anrechnung nach § 12 fließt in eine bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvierende Ausbildung ein und wird erst mit dem dort erreichten Ausbildungsabschluss nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste wirksam.**

Es wird daher auch im Falle der allfälligen Absolvierung eines Studiums der Psychotherapiewissenschaften dringlich angeraten, bereits vorab mit den in Frage kommenden anerkannten propädeutischen bzw. fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen allfällige Anrechnungsmöglichkeiten von einzelnen Lehrveranstaltungen aus diesem Studium auf eine propädeutische oder fachspezifische Ausbildung bei der betreffenden Einrichtung abzuklären.

---

<sup>1</sup> Die vorbereitende Abwicklung des Anrechnungsverfahrens über die anerkannten Ausbildungseinrichtungen entspricht auch der für Eintragungen nach dem EWR-Psychotherapiegesetz in der EWR-Psychotherapieverordnung vorgesehenen Vorgangsweise für Eintragungswerber aus dem EWR-Raum. Auch für diese ist bestimmt, daß die im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ggf. vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bei einer der anerkannten propädeutischen oder fachspezifischen Einrichtungen zu absolvieren sind.